

177. 1178.  
23. 29

Königl. May:ten  
Satzung

Wegen unser Christlichen Religion  
rechter übung und Conser-  
vation.

Gemacht zu Stockholm den 25. Junij.  
Anno 1655.



Gedruckt zu Aboal/durch Adolph Simon/Gymnasia  
Buchdruckern/ Im W. D. L. V. Jahre.



**W**ir Carl Gustaff von Gottes  
Gnaden / der Schweden Sothen und  
Wenden König Großfürst in Finland/  
Herzog in Estland / Carlen / Breh-  
men / Ditheden / Stettin · Pommeren /  
Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über  
Ingernianland und Wismar: Wie auch Pfaltzgraff  
am Rheyn in Beyern / zu Süllich / Cleve und Bergen  
Herzog. Thun hiermit kund / daß wievohl unsere An-  
tecessoren, der Reiche Schweden Könige / aus der Gusta-  
vianischen Familie, nach dem Sie durch Gottes sonderbah-  
re Versehen und mildreiche Gnade / sampt rechtschaffen  
Lehre mitarbeiten / und jämptlicher Stände Verlangen / hät-  
ten der Römischen Päbste präterdirte Jurisdiction und  
Macht / nebat dem von den Päbsten fingirten abergläubi-  
schen Gottesdienstlicher auß dem Reiche abgeschaffet / und  
dahingearbeitet / daß Gottes Wort rein und unverfälschet  
möchte gelehret werden / und die hochwürdigem Sacramen-  
ten zu ihrem rechten Gebrauch kommen / haben sich angelegen-  
seyn lassen daß dieselbige Christliche Evangelische Lehre /  
möchte im Reiche Schweden und dessen zugehörigen Ländern  
und Provinzien, nach ihrer eigentlichen puritet / allein geleh-  
ret / geprediget und fortgesantzet. Dargegen aber alle an-  
dere Gottesdienste abgesteuert werden / zu dem Ende alsbald  
im Anfang selbiger Reformation die unveränderte Ausübung  
güßliche Confession angenommen und sich zu derselben betand-  
lich

1178.  
Auch die Gemeine Gottes in dem Vaterland und dem un-  
terliegenden Provinzien, bey selbiger Confession und der er-  
kandten Wahrheit zu erhalten / in gleichen der Gemeine fer-  
nere Erbauung / und für allem die Ehre Göttlichen Nah-  
mens / und Ihrer getreuen Untersassen Zeit- und Ewigliche  
Wohlfart zu befördern / gewisse Satzungen gemacht / Con-  
cilium Upsaliense gehalten / die Academie daselbstigen re-  
stauriret, und darzu Academien zu Aboo und Dörpt / ne-  
ben unterschiedlichen Gymnasien und Schulen gestiftet  
Das also die reine Evangelische Lehre ist durch Gottes  
Gnade und eine Christliche Vorsorge nicht allein über das  
ganze Reich Schweden und alle dem ein corporirte Pro-  
vincien, allein und ohne einiger irrenden Religions öffent-  
lichem Exercitio geprediget / und wieder etliche schwere Ir-  
rthüm bishero in ihrer Rechtenrein und Einigkeit erhalten wor-  
den / Gott aber hat auch zweiffels ohne in ansehung solcher  
Christlichen Thaten / denen Schwedischen Königen / beson-  
ders unserm höchstgeehrten respectiv Mutterbrudern und  
Frau Mutter / König Gustaff Adolph / dem andern und  
grossen / sampt Königin Christina Gnade und Kräfte gege-  
ben / andere der protestirenden Gemeinen / so außserhalb des  
Reichs wegen ihres freyen Gottesdienstes noch und zwang  
gelitten haben / zu protegiren und zu vertheidigen. Gleich-  
wol und weiln der Sathan immerdar und zu allen Zeiten /  
hat da Gottes Wort am besten wächst / sein Unkraut zu sein  
gesuchet / und Wir / unser Regiment antretende / von euren  
und andern / besonders aber der Clericey, verwehren / das  
A u nicht

351  
nicht allein Secten und Lehren / die den Nahmen zwar von  
Christen haben / sind aber weit von der Reinheit / welche die  
rechte und wahre Lehre Christi und der Aposteln innehält /  
haben wieder höchstgedacht der Könige in Schweden löb-  
liche Satzungen und des Reichs allgemeine Statuten, an et-  
lichen Orten im Reich angefangen ihnen Conventen und  
übungen ihrer Religionen zu tormiren, sondern auch / daß  
Gott selbst / sampt sein heiliges Wort und unsere Christli-  
cher Gottesdienst ist von etlichen verachtet und geschmehet  
worden ; Derwegen haben wir / betrachtende / das die  
Licentz und Zulassung dergleichen irrenden Secten / und  
Gottes selbst sampt seines heiligen Worts Verachtung /  
pfeget nicht allein gefährliche Stricken in der Religion, ja  
auch den höchst Verdämlichen Atheismus, sondern auch  
allerley unwerwindlichen Mißverständnis und Irrung in dem  
Regiment und Haushaltung von sich zeugen / endlich über  
das ganze Land / Gottes Straff ziehende / denjenigen so sol-  
chen irrenden Lehren und öffentlicher Gottlosigkeit beides  
anhängen und befördern zum ewigen Verderben / gut be-  
funden höchstgedachter unserer Antecessoren gemachte Ver-  
ordnungen über unsere Religion und dero Gebrauch für uns  
zunehmen / und dieselbige / der von uns in unserer Grönu-  
ng außgesetzter Versicherung und izziger Zeit Beschaffenheit zu  
vergleichen / machende in einer Conformiret von solchen ab-  
lan mit unserer geliebten Reichs Räthe Rath / und in Krafft  
dieses offenen Brieffes / darüber eine allgemeine und ewig-  
währende Satzung wie folget :

I. Wie

179.  
I.  
**W**ie Wir und alle unsere Vnterthanen / Geist- und  
Welliche / höhere und niedrigere / alte und junge / ha-  
ben grosse Ursach Gott dafür zu danken / daß er uns  
den rechten und ewigen Weg zu unserer Seelen ewiger Sel-  
igkeit hat erdeckt / und das ohne Menschen Satzung und  
unserd dunteln Verstandes Außforschung / Also und dies  
weil Wir in unserer Grönuung vermittelst einer außgegebe-  
nen Versicherung haben zugesagt und verheissen der Reiche  
Schweden Stände bey ihrer Christlichen Religion zu hand-  
ben und zu schützen / und alles / was dawider strebet oder den  
Gottesdienst hindert / abzuschaffen ; Derenthalben wol-  
len wir hiermit alle der unsere Reiche Schweden Stände und  
alle andere Vntersassen in denen uns unterliegenden Provin-  
cien, Geist- und Welliche / hohe und niedrige keinen außge-  
nommen ernstlich vermahnet haben / daß sie sich zu unserer  
hier im Reiche angewömenen und außgebreiteten Christlichen  
Religion / Gottes unverfälschtem Wort / und der hochwür-  
digen Sacramenten wahren und rechtmessigen Gebrauch /  
gerundet in der heiligen Apostolischen und Prophetischen  
Lehre / und kürzlich verfasst in den dreien Symbolis,  
Apololico, Niceno und Athanasiano, sampt der unuer-  
derien Augsburgischen Confession, Kaiser Carolo V.  
Anno 1530. übergeben gänzlich wie dieselbe zu König  
Gustaffs letzter / und König Johans ( beider hochloblicher  
Gedächtnis ) erster Regiments Zeit / in diesem Reich ist ge-  
bräuchlich gewesen / und darnach in den Absalschen Conci-

A ij

lio,

lio, Anno 1593. von seliger König Carl dem IX. unserm  
höchstgeehrten Vater / des Reichs Rätin und  
Ständen / so dannahls waren versamlet gewesen / einhellig-  
lich ist beliebt / angenommen und beschloffen worden.

II.

**W**ir gebieten und befehlen darneben / daß keiner von den  
Ständen / oder andere von unsern Untersassen und Ein-  
wohnern hier in Schweden und dessen incorporirten Pro-  
vincien, höhere oder niedriger einer oder mehre / sol einige an-  
dere Religion / als obgedachte unsere wahre / entweder mit  
anreizung oder bedrängung / annehmen oder gebieten / dar-  
nach daß auch keiner / welcher Nation, Standes und gelegen-  
heit / er auch sein kan / mag einigen andern Religions convent  
und übung / als die obgedachte ist / in unserm Reich und dessen  
unterliegenden Provinzien, halten und zulassen / und sollen  
hiermit und in Krafft dieses offenen Brieffes / nicht allein al-  
ler ungläubigen Gottesdienste / sondern auch Conventen  
und übungen aller anderer Secten und Lehren / die Christen  
heissen wollen / und sind doch theils von der allgemeinen  
Christlichen Kirchen in den ersten vier Concilijs acumeni-  
cis verurtheilt / als öffentliche Ketzer verdammet / theils dar-  
nach von allen wahren Evangelischen Gemeinen / in der ob-  
rechnen unverschiedenen Augsbürgischen Confession, und be-  
sonders von unser Schwedischen Kirchen Anno 1593. in  
dem Absalychen Concilio einhellig verworffen worden / als  
die Papistische / Sabotische / Wiedertäuferische / Phorun-  
sche und andere / sie haben was Mahnen sie haben können  
hierin

hier im Reich und dessen incorporirten Provinzien  
lich verboten seyn.

III.

Da auch so were / daß einer oder mehre / so sich nicht be-  
kennt zu der unveränderten Augsbürgischen Confession,  
und sind also einer andern Religion / als welcher Wir und  
unsere Unterthanen bepflichten / entweder schon hier im  
Reich und dessen incorporirten Provinzien sich aufhielte  
oder künftig hierzukommen möchte / es sey dann wegen einiger  
Dienstes / absonderlich Kriegsdiensten / oder auch allhier  
Kaufschafft / Handel / Handwerk / oder andern Nah-  
rungsmittel zu treiben und zugebrauchen / der oder dieselbi-  
gen mögen zwar so lange sie geruhlich still und ohne ärgermiß  
leben in selbigen Diensten verbleiben / sampt andern ihre rechta-  
messige Handierungen im billiges für haben / ohn hinder und  
moleil verrichten. Doch wann sie ihre devotion me-  
berthen und singen halten wollen / sollen sie solches in ihren  
Häusern und Logementen binnen verschlossener Thüren /  
und für sich selbst allein / ohne einigen ärgermiß und angestel-  
ter zusammentrifft mit andern / thun und verrichten / also  
daß niemant / weder ihrer noch anderer Religionen / viel  
weniger jemand so unser Religion zugehan ist / es sey ihre  
Dienstboten oder andere / dar zu lassen / ziehen oder zwingen /  
sondern sie sollen fast mehr ihre Dienstboten / so unserer Reli-  
gion seyn / keynig in die Kirchen ziehen vermahnen. Wird  
es bestanden / daß sie zusammen mit andern heimlich oder öffent-  
lich halten / oder jemand etlicher fremden und oben verbotenen  
Religion

301 Religion Lehrens Reich ziehet / in ihren Häusern oder sonst  
ihren Gottesdienst mit Predigen / der Sacramenten ad-  
ministration oder dergleichen Sachen zu pflege : Item  
Kinder zu informiren , oder zu cünger anderer sothaner in-  
tention , wie auch wenn er zum ersteinmal / dannit betreten  
wird / soler zum nechsten Hospital oder Armenhause einhün-  
dertthaler Silbermünz oder mehr / nach dem Verbrechen  
und der That beschaffenheit / Straffe geben. Wird er zum  
anderinmal in selbiger That befunden / soler mit Gefängniß  
gestraffet / und zum dritteinmal / des Landes verwiesen  
werden.

#### IV.

Was anbelangen thut frembder potentaten Gesand-  
ten oder Residenten, so einer andern Religion seyn / und wer-  
den hier eingesand / entweder zu einer Zeit allhier zuverblei-  
ben / oder als bald zu ruck zu reisen / können wir Ihnen zwar  
Ihre Religions übung gestatten / doch so / daß sie selbiges ihr  
Religions Exercitium , und was dem anhangig ist / in ihren  
Häusern und logementen für sich und ihre mitfolgende  
Völcker und Diener allein halten und verrichten lassen / doch  
so / daß ihre Priester mögen weder zu Hause in des Legaten  
oder Residenten Logamente , viel weniger / außser der  
frembden Ministrorum Hause predigen / die Sacramenten  
administrieren / oder etwas anders dergleichen für andern  
verrichten / welche nicht seyn von des Legaten und Residen-  
ten sonderbaren Völkern. Es wird derowegen allen an-  
dern / sie seyn auch welche sie wollen / hiermit ernstlich verbot-

301 ten / derselben frembden Gesandten und Residenten Gottes-  
dienst zubesuchen und beyzuwohnen / erstlich denen / so entwe-  
der sind gleicher Religion / mit den Gesandten oder Residen-  
ten / oder auch von einer andern Religion / alsz derselben / dazu  
wir uns bekennen / und nicht in oberwehnten Gesandten oder  
Residenten eigenem Dienst seyn / sondern wegen anderer Ur-  
sachen hier im Reiche sich auffhalten : Darnach wird viel  
mehr verbotten / daß die jenen so unserm Gottesdienst bey-  
pflichten / mögen ein solches frembdes Religions Exerci-  
tium besuchen und demselben beywohnen. Auf daß aber der  
Frembden Potentaten und Republicuen Ministri , so sich  
in unserm Reiche und dem ein Corporirten Provincien sich  
auffhalten / zeitlich wege dieser unserer gemachten disposition  
informiret / Und also allem Unheil und Mißverständnis mö-  
ge vorgebauet werden : Allz sollen unsere Ober Stadt al-  
tere in Stockholm / wenn frembde Potentaten und Republi-  
quen Gesandten und Residenten an diese Stadt gelangen /  
wie auch unsere Gouverneurer und Stadthaltere in andern  
Ortern / daselbsen / obengedachte frembde Ministri sich zu  
einer Zeit auffhalten / mit guter maner und gebürlicher Wei-  
se / ihnen diese unsere Verordnung zuerkennen geben / mit ange-  
hängter Contestation der guten Zuversicht / daß sie also ge-  
mesende für sich und ihren Völkern obengedachter massen /  
einen freyen und unverbundenen Gottesdienst / im überigen  
so viel ihnen zu thun zustehet / nichtes wieder unsere getroffene  
Verordnung geschehen lassen. Unsere Oberstadthaltere  
Gouverneurer, Stadthaltere / neben dem Predigampte sol-  
len auch

181  
Ien auch eine genaue Aufficht haben und stetige Vorsorge tragen/das was auffobenermeldter Weise/wegen der frembden Gesandten und Residenten Gottesdienst ist zugelassen und verordnet worden/gebühlicher massen möge in acht genommen und observiret werden/und was dawieder lauffet/frühzeitig zu erkennen geben.

V.

Solte sich auch begeben/das einer/er sey welcher Religion er wolle/oder zu sein pertendiret/möchte sich in unserm Reiche und deme unterliegenden Provinzien finden lassen/der mit Worten oder Wercken/Gott sein Heil. Wort und unsern Christlichen Gottesdienst zu schmähen und lästern sich unterstünde/derselbe sol deswegen zu Rede und Antwort gefordert werden/und wo er wird befunden schuldig zu sein/als darnach Beschaffenheit des Verbrechens/vermöge des Gesetzes dafür haften und leiden/wo aber kein gewisses Gesetz über solches Verbrechen gegeben were/sol die Sache unserm gnädigsten Aufschlag heimgeschoben werden; absentlich aber sol der überzeuge so sich mit einer groben Blasphemie wider Gott vergriffen hat/nach vorhergehenden Urtheil erslich von seinem Dienste cassiret/und darnach am Leben gestraffet werden.

VI.

Und aldiweilen dem Predigambte oblieget/das es seines theils deswegen Vorsorge trage/das die hier in Reiche angenommene/reine und allein seligmachende Lehre in

V 4

wahr

182.  
wahrer Gottesdienst/in unserm lieben Vaterlande und deme unterliegenden Provinzien untrübiret und beständig möge erhalten werden: Als versehen wir uns zu unsern getreuen Untersassen des Geisl. Standes/als Bischöffen/Superintendenten und Consistoriis, das Sie/so viel an ihnen ist/keinen zu dem priesterlichen Ampte in den Städten oder zu laude recommendiren oder befördern/anch nicht leide setzen oder zu Schule Dienste oder andern Lehr Amptern/und der Jugend oder Zuhörer information, es sey in Kinderschulen oder privat Häusern/so der obenermeldten unserer wahren Religion nicht beypflichtet. Ingleiche der nicht die Qualitäten und Bezeugniß seiner Gelahrtheit und bevor geführten Lebens habe/so zur Vollführung des vacirenden und geöffneten Dienstes billich ersodert wer. Darneben sollen die in Predig und Lehr Amptern seyn/so wohl die solche verrichten/offentlich in den Kirchen Academien, Gymnasien und Schulen/als auch die Præceptores in Privat Häusern/ihre Zuhörer und anvertraute Jugend/höheren und niedrigeren Standes/keinen außgenommen/vermahnen und halten/nicht allein wohl zu begreifen/verstehen und bescheid zu geben für unsere Kirchen Symbolis, Confession und doctrinā Catechetica, mit den surnambsten/und zu einem jeglichen Catechismus. Eruck dienlichen Schrift Sprüchen; Sondern auch mit Fleiß die Historien der Heil. Schrift lehren/und mit devotion und wüthen ihren Gottes Dienst/so wohl öffentl. mit der Gemeine Gottes/anden Tagen/da der Gottes Dienst gehalten wird/als in den privat Häusern/oder  
ausser

außerhalb zu Land und Wasser. Ferner / und da die Diener Gottes einen oder mehr von den Ausländischen / so hier im Reich und dessen unterliegenden Provinzien sind / entweder in unserm Dienst oder sonst / einer andern Religion zu seyn / als dero / so wir uns beynpflichten / befinden ; So auch die weilens wir vermüthe / daß ein jedweder wohlbedachtlicher mer von solchen Fremden / wegen seiner Seelen Seligkeit Vorsorg und Eifer tragen und Lust haben werde die Mittel zugebrauchen / so Gott verliehen hat / zu der rechten Wissenschaft desselbigen ewigwehrenden guten zugelingen / sol Er so lang Er hier in unserm Lande sich auffhält unter den rechtschaffenen Christen / selbst begierig und umb seines eigenen besten willen / unserm Christ- und öffentl. Gottes Dienst beyzuwohnen willig seyn / und ohne das gern mit Dienern Gottes Worts umbgehen und sie leiden ; Deswegen wollen wir / daß ein jedweder Priester / so einen solchen Fremden / anderer Religion antreffen thut / mag nach seines Ampts Gelegenheit / es sey öffentlich in der Kirchen und an andern Orten / da der Gottes Dienst verrichtet wird / oder in den Häusern / auff alle thun / und mögliche Weise / besonders aber vermittelst Christl. Unterweisungen und sanfftmüthigen Vermahnungen / suchen / dieselbigen / welche sie sehen irren / auff den rechten Weg und unsere Religion zu ziehen. Nach dem aber / die nun in der Welt schwebende Secten unterschiedlicher Art sein / und die Leute / so darinnen informiret sind / ungleich gesummet / Einer entweder auß seinen eingebildeten opinionen oder andern Ursachen / steiffer als der ander ; Darumb könn

102  
nen die / so solche Leute irrender Religion antreffen / und werden befinden schläfferig zu seyn den rechten Grund der Wahrheit zu fassen / solches ihren Vorstehern zu entdecken / und Ecksämpel. neben einem fleißigē Gebet zu Gott und einem eumütigen wohlbedachten Christlichen Rath / verobligiret seyn sich zu bekeiffigen / wie ein solcher Mensch zu dem rechten Erkenntniß Gottes müge kömnen gebracht werden. Und ob wol einer oder mehr / von der gleichen irrender Religion / sich nicht stracks bequemet / und hält sich gleichwohl still und ohne Argermiß / soll daß Predig. Ampt nicht desto weniger / vermittelst seiner Fürbute zu Gott / und einer Christl. und gemachsamer information seiner Schuldigkeit nachkommen / und daß übrige in Gottes Hände befehlen.

## VII.

Und wie eine genawte Aufsicht mit der Jugend auff Erziehung / information und peregrination in fremden Landen / trägt in der länge einen grossen Nutzen nach sich für die Gemeine Gottes und das weltliche Regiment / und dargegen wenn die Jugend ihren freyen willen / besonders im reisen und unter Völkern Irrender Religionen erlangt / lebet ohne Furcht und Respect zu Gott / ihrer Obrigkeit und dem Vaterland / pflegen sie in dergleichen Gelegenheiten giftige opinionen wegen der Religion einzusaugen / und selbige unverschends mit sich Anheim ins Land bringen / ihnen und andern zum Schaden und Verderb / also und all die weilens wir zwar gerne sehen möchten / daß unsere getreue Untersassen wid

gen/entwedder/nach seinem Stand/Mitte'n/und Be'e-  
genheit reisen und sich in fremden Landen oersuchen/  
und sich richten nach dem so wir in den nechst vorherges-  
henden sechs Puncten / über unsere Christliche Reli-  
gions-übung zu Hause / Sakung gemacht haben: Des-  
renhalben wollen wir / was der Jugend peregrinatio-  
nen betreffen thut / hiermit erstlich was Anno 1601. des-  
wegen ist in dem Convent zu Drebroo Constituiret wor-  
den/wiederholet/und darneben gnädigst / alle unsere ge-  
treue Untersassen höhern und niedrigern Standes / ket-  
nen außgenommen / vermahnet haben / absonderlich die  
Eltern/ oder die in der Eltern stelle stehen/und ihre Ehd-  
oder Verwandten in frembde Länder senden wollen/oder  
auch wann jemand zu seinen mündigen Jahren gekom-  
men wäre / und sich eine solche Reise fürnehmen wolte/  
daß sie am ersten und voraus / solche Vorsorge tragen/  
für derer Seelenseligkeit / so da reisen wollen/daß sie  
vorgehoffert seyn/daß der so sich in frembde Länder bege-  
ben wil/nicht allein kan und weiß für unsere Christliche  
Religion / und was darzu gehöret / bescheid zu geben/  
sondern auch ist unterrichtet wegen der Constitutionen,  
Conclusionen und Sakungen/ so zu rechter übung unser  
Christlichen Religion gemacht sindt / und von einem  
jedwedern müssen observiret werden / darneben betrach-  
tende/ ober/der da reisen will/ hat nach seinem viræ gene-  
re nnd Stande zu Hause in dem Vaterland recht seine  
Studien und fürhaben beobachtet und angestellet / und  
darin

darinnen einen gebührliehen progres gethan / daß er mit 184.  
nutzen in frembde Länd er reisen könne/darnach auch / ob-  
er Mittel nnd Kräfte hat seine gute intention zu vollfüh-  
ren/ daß er weder auß Unverstand in der Religion und  
andern Sachen/noch auß mangel an Mitteln / wird ver-  
ursachet frembde verdächtige Orter entweder zu Studi-  
ren/oder auch umb Hülff und beystand seinen scopum zu  
gethene zu suchen. Die von unseren Untersassen/so umb  
allerley Ursachen willen / sich in frembden Landen auff-  
halten/sollen auch vermahnet seyn / daß sie allezeit und  
allerwegen haben GOTT und sein heiliges Wort / sampt  
dieser gemachte Sakung für Augen/und darneben/nicht  
allein für frembden Gottesdiensten sich hüten / sondern  
auch / so viel möglich ist/ derer Conuersion, so darmit  
umgehen / sie von unser Christlichen Religion / zu an-  
dern irrenden Seeten zu ziehen/meiden. Wir gebietzen  
derentwegen hiermit allen der Reiche Schweden und  
dessen unterliegenden Pronvincien Stände unnd Ein-  
wohner / höhere und niedrige / Geist- und Weltliche/  
daß sie sich reguliren und richten nach diesem unserm Con-  
stituirtem Willen ; Insonderheit aber Befehlen Wir  
unsern Untersassen Geistli. Standes / als den Bischöf-  
fen/Superintendenten und Consistorieu, daß sie / sich der  
Pflicht erinnernde / so sie GOTT und uns wü verbunden  
seyn / für die Heerde zu wachen / über welche GOTT sie  
zu Wächter gesetzt hat / allen mäg- und gebührliehen  
Fleiß / und Christliche Vorsorge antweuden / das alles /  
was

781 was droben von uns ist Constituiret und befohlen worden / möge so weit es ihnen zustehet / Effectuiret und ins Werck gerichtet werden / und da jemand sich unterstehen wolte / wieder unsere oberwehnte Verordnung zu thun / das solches mag bey zeiten gehemmet abgeschaffet / und eher es weiter eurreisset / und die überhaud nimpt / wirklich gehindert werden. Wie Wir auch hiermit Befehlen unsern General-Gouverneuren, Stadthaltern / Landpflegern / Befehlhabern und Magistraten auff dem Lande und in den Städten / daß wo sie entweder selbst / und durch die Ihrigen / oder von dem Geistlichen Staude möchten vernehmen etwas zu passiren / welches lauffet und strebet wieder diese unsere gemachte Crusse Satzung / sollen sie den Bischöffen / Superintendenten, Consistorien und denen vom Predigamt die Hand reichen / das alle vollführen und nachkommen / was das Schwedische Gesetz / und diese unsere Satzung innehält und ihnen auferleget / keinem gestattende darwieder zu thun / wosern sie selbst nicht wollen zu der Sachen antworten. Da ein jedweder weiß sich volleutdmlich nach zu richten / zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unter geschrieben / und unserm Secret bekräftiget / Gegeben auff unserm Königl. Residentz Schloß Stockholm / den 25. Junii Anno 1655. Carl Gustaff.

L.S.

Kongl. Day: 24

185

23



L A D S A /

Om Wär Christelge Religions rätta öffning  
och Conservation.

Gjord i Stockholm / then 25 Junij, Anno M. DC. LV.



Tryckt hoos Henrich Keyser.